KREIS SOEST

Kreis Soest
Dezernat 05
Abteilung Soziales
- Rechtsangelegenheiten / Elternunterhalt –

Stand Mai 2025

Informationen zum Thema "Elternunterhalt"

I. Allgemeines

Kann eine hilfesuchende Person nach einer Pflegeheimaufnahme die Heimkosten nicht selbst bezahlen, muss sie Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen.

Töchter und Söhne sind gegenüber ihren Eltern zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, sofern sie dazu finanziell in der Lage sind (§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch/BGB).

Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind gesetzlich verpflichtet, nicht nur Ihr Einkommen und Vermögen, sondern auch alle bestehenden Ansprüche – wie zum Beispiel die gesetzlichen Unterhaltsansprüche - geltend zu machen, um ihren Hilfebedarf zu decken.

Die Unterhaltsansprüche müssen dabei nicht durch die hilfebedürftigen Personen selbst geltend gemacht werden, denn die Unterhaltsansprüche gehen nach Beginn der Sozialhilfegewährung per Gesetz auf den jeweiligen Sozialhilfeträger über (§ 94 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII). Der Sozialhilfeträger ist also per Gesetz ermächtigt, die Unterhaltsansprüche zu prüfen und Unterhaltsbeiträge von den Kindern zu fordern.

II. Änderung zum 01.01.2020:

Zum 01.01.2020 ist das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) in Kraft getreten.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wird der für den Elternunterhalt maßgebliche § 94 SGB XII in Teilen geändert.
Nach der neuen Fassung des § 94 SGB XII sind Unterhaltsansprüche ab dem 01.01.2020 dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person eine Jahreseinkommensgrenze von 100.000,00 € brutto nicht übersteigt. Maßgeblich ist dabei die im Steuerbescheid ausgewiesene „Summe der Einkünfte“.

Der Kreis Soest fragt bei der hilfesuchenden Person daher im Grundantrag auf Sozialhilfe Angaben zum Einkommen seiner ihm zu Unterhalt verpflichteten Kinder ab (Beruf, Bruttojahreseinkommen).

Nur, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Einkommen eines Kindes über der Jahreseinkommensgrenze von 100.000,00 € brutto liegt, wird deren tatsächliches Einkommen erfragt. Sollte das Einkommen dann tatsächlich die Jahres-Einkommensgrenze von 100.000,00 € brutto übersteigen, erfolgt eine Unterhaltsprüfung.

Diese findet nach den folgenden Maßstäben statt.

III. Was müssen Kinder bezahlen?

Ob und in welcher Höhe Kinder Unterhalt für die Eltern zahlen können, ist von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Kinder abhängig. Die Kinder müssen daher auf Aufforderung ihre Einkommens- und Vermögenssituation offen legen.
Die Auskunftspflicht ist gesetzlich festgelegt und ergibt sich aus § 117 SGB XII bzw. aus § 1605 BGB.

Auf der Grundlage der nachgewiesenen Daten wird individuell ermittelt, ob die Kinder Unterhalt für die Eltern leisten müssen.

Dabei wird der benötigte Unterhaltsbetrag nicht „nach Köpfen" verteilt. Vielmehr wird der Anteil jedes Kindes nach dessen finanzieller Leistungsfähigkeit ermittelt. Es kann sich zum Beispiel herausstellen, dass ein Kind allein verpflichtet ist, die Heimpflegekosten zu zahlen, während die Geschwister keinen Unterhalt zahlen müssen.

IV. Wie hoch ist die Einkommensgrenze für unterhaltspflichtige Kinder?

Die Einkommensgrenzen, die so genannten Selbstbehalte, werden durch die Oberlandesgerichte Hamm, Köln und Düsseldorf nach Vorgaben des Bundesgerichtshofes festgelegt.

Seit dem 01.01.2020 betragen die Mindestselbstbehalte bundeseinheitlich

- für alleinstehende Unterhaltspflichtige 2.000,00 EUR monatlich
- zuzüglich 1.600,00 EUR monatlich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten

Für die Kinder der Unterhaltspflichtigen, also die Enkel der Heimbewohner, werden bei deren Eltern zusätzlich Beträge angerechnet. Diese ergeben sich anhand des gemeinsamen Einkommens der Eltern und des Alters der Kinder aus der Düsseldorfer Tabelle. Dabei ist das Kindergeld als bedarfsdeckendes Einkommen des Kindes auf den Tabellenbetrag anzurechnen (§ 1612 b BGB).

Zu dem so ermittelten Familienselbstbehalt muss die Unterhaltspflichtige bzw. der Unterhaltspflichtige entsprechend seinem Anteil am Familieneinkommen beitragen.

V. Was zählt zum Einkommen?

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Hinsicht der Jahres-Einkommensgrenze für die Frage, ob Unterhalt zu prüfen ist, wird entsprechend den Vorgaben des Angehörigen-Entlastungsgesetzes auf die „Summe der Einkünfte" aus dem letzten erteilten Steuerbescheid zurückgegriffen.

Sollte die 100.000,00 €-Grenze überschritten und eine Unterhaltsprüfung durchgeführt werden, wird das Einkommen nach den nachfolgenden Maßstäben herangezogen:

Neben dem durchschnittlichen monatlichen Netto-Erwerbseinkommen werden auch weitere Einkünfte angerechnet wie zum Beispiel:

- Einkommenssteuererstattungen
- Zinseinkommen, Dividenden etc.
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld
- Bürgergeld
- Grundsicherungsleistungen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Renten und Pensionen
- Abfindungen des Arbeitgebers (auf einen längeren Zeitraum verteilt)
- geldwerte Vorteile wie kostenlose Mahlzeiten oder die private Nutzung eines Dienst-Pkw

Sind unterhaltspflichtige Kinder oder deren Ehepartner selbständig tätig, wird das durchschnittliche Einkommen anhand der Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen sowie den Einkommenssteuerbescheiden der letzten drei abgeschlossenen Jahre ermittelt.

Hinweis:

Das steuerliche Einkommen ist nicht mit dem unterhaltsrechtlichen Einkommen identisch, d.h. die alleinige Vorlage der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder des Einkommenssteuerbescheides ist als Einkommensnachweis nicht ausreichend.

VI. Muss der Ehepartner auch Auskunft erteilen?

Kurz gesagt: ja!

Die Auskunftspflicht des Ehepartners ergibt sich ebenfalls aus § 117 SGB XII.

Die Auskunft des Ehepartners über sein Einkommen und seine Belastungen ist aus folgendem Grund erforderlich: Der Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Kindes wird aus dem eigenen Einkommen und dem Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehepartner gedeckt. Durch Teilhabe am Einkommen des Ehepartners kann sich also auch dann eine Unterhaltsforderung ergeben, wenn das eigene Einkommen der Unterhaltspflichtigen unter 2.000,00 EUR liegt. Insgesamt muss aber immer der unter IV. genannte Selbstbehalt der Eheleute gesichert sein.

VII. Welche Belastungen werden angerechnet?

Das Einkommen kann aufgrund von Rechtsprechung unter anderem um folgende Positionen verringert werden:

- berufsbedingte Aufwendungen (zum Beispiel Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge, Berufshaftpflichtversicherung)
- angemessene private Altersvorsorgeaufwendungen
- Beiträge für eine private Kranken(zusatz)- und Pflege(zusatz)versicherung
- Beiträge für eine Krankenhaustagegeldversicherung

Darüber hinaus können besondere Belastungen wie zum Beispiel

- Kosten für zahnärztliche Behandlungen
- Kosten für Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen)

berücksichtigt werden.

Belastungen für Wohneigentum:

Belastungen für selbst genutztes Haus- und Grundvermögen werden nicht in voller Höhe auf das Einkommen angerechnet:

Die nachgewiesenen Zins- und Tilgungsleistungen werden dem individuellen Wohnwert der Immobilie gegenübergestellt. Der Wohnwert ergibt sich aus dem örtlichen Mietspiegel.

Nur die Belastungen, die den individuellen Wohnwert überschreiten, werden von dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen abgezogen. Unterschreiten die Kosten des Hauses den Wohnwert, wird der Unterschiedsbetrag als Einkommen aus Vermögen, als sogenannte „ersparte Miete“, dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen hinzugerechnet.

Wichtig:

Grundsätzlich müssen alle geltend gemachten Belastungen durch Belege nachgewiesen werden.

VIII. Werden Darlehensraten angerechnet?

Darlehensraten verringern das Einkommen der Unterhaltspflichtigen nur dann, wenn die Darlehen bereits vor der Heimaufnahme der Eltern aufgenommen wurden und die Pflegeheimaufnahme zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht abzusehen war.

Die Anrechnung neuer Darlehen nach der Pflegeheimaufnahme ist an strenge Kriterien gebunden, zum Beispiel

- Notwendigkeit der Darlehensaufnahme
- Verwendungszweck des Darlehens
- Höhe der Darlehensrate
- Auswirkung auf die Unterhaltshöhe

und anderes.

Jede neue Darlehensaufnahme muss daher bei einer bereits bestehenden Unterhaltsverpflichtung individuell geprüft werden.

Grundsätzlich können Darlehen für einen Pkw-Kauf, die nach der Heimaufnahme aufgenommen wurden, nicht berücksichtigt werden. Die Anschaffungskosten eines Pkw sind laut Rechtsprechung in den Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, die angerechnet werden, bereits enthalten.

Die Rückzahlung von Dispo-Krediten können wir ebenfalls nicht anerkennen.

IX. Wie wird das Vermögen der Kinder berücksichtigt?

a) Haus- und Grundvermögen

Selbst bewohntes Grundvermögen der Kinder ist bis zur Größe eines Zweifamilienhauses geschütztes Vermögen und muss nicht für die Heimpflegekosten der Eltern verwertet werden.

Haben Unterhaltspflichtige über das selbst bewohnte Haus bzw. die selbst bewohnte Eigentumswohnung hinaus weiteren Grundbesitz, ist dieses in der Regel nicht geschütztes Vermögen, dessen Wert abzüglich des für die zusätzliche private Altersvorsorge freizulassenden Betrags zur Deckung der Heimpflegekosten der Eltern einzusetzen ist.

b) sonstiges Vermögen

Sonstiges Vermögen (Sparguthaben, Fondvermögen etc.) kann im Rahmen der privaten Altersvorsorge unberücksichtigt bleiben.

Welcher Betrag für diesen Zweck geschützt ist, muss individuell errechnet werden.

X. Wie hoch ist die Unterhaltsforderung?

Die Unterhaltsforderung wird entsprechend den Urteilen des Bundesgerichtshofes vom 28.07.2010 – Aktenzeichen XII 140/07 – und 22.01.20025 – Aktenzeichen XII ZB 148/24 - berechnet.

Demnach muss der Unterhaltspflichtige sein Einkommen, das seinen Anteil am Familienselbstbehalt überschreitet (siehe III.), zu 30% für den Elternunterhalt einsetzen.

XI. Allgemeine Hinweise

Die Unterhaltsberechnung stützt sich im Wesentlichen auf Entscheidungen der Rechtsprechung (Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof).
Diese Ausführungen gelten daher ausdrücklich nur für den Kreis Soest. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den für eine Sozialhilfegewährung an Ihre Eltern zuständigen Sozialhilfeträger, d.h. an das Sozialamt an deren Wohnort.

Aufgrund der bei jedem unterhaltspflichtigen Kind unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse können diese Ausführungen nur einen groben Überblick über die im Rahmen der Unterhaltsprüfung zu berücksichtigenden Aspekte geben.

Eine individuelle Beratung können Ihnen für den Bereich des Familienrechts spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geben. Die jeweiligen Sozialämter können keine Rechtsberatung leisten, helfen Ihnen aber weiter, wenn Sie nach der Pflegeheimaufnahme Ihrer Eltern konkrete Fragen zu Ihrer Unterhaltsverpflichtung bzw. Unterhaltsberechnung haben.